

des zur Verteilung kommenden Nachlasses erhalten können und müssen die Pfänder dann wieder freigeben. Wenn nun aber das Aufgebotsverfahren ergibt, daß die Schulden größer sind als der Nachlaß, so muß der Erbe den Nachlaßkonkurs anmelden. Durch Unterlassung der Konkursanzeige macht er sich haftbar. Diese Verhältnisse genau zu prüfen, gibt das Gesetz dem Erben Zeit.

Der Erbe ist nämlich berechtigt, die Bezahlung jeder Forderung an den Nachlaß bis zum Ablauf der ersten drei Monate nach Annahme der Erbschaft zu verweigern, allerdings nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, falls dies inzwischen geschehen sein sollte. Zwar kann der Gläubiger ihn verklagen und pfänden, aber er darf das Gepfändete ebenfalls nicht eher versteigern. Stellt nun der Erbe in diesen drei Monaten die Überschuldung des Nachlasses fest, so meldet er unverzüglich beim Nachlaßgericht den Nachlaßkonkurs an, damit er den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden nicht verantwortlich wird. Dieses Konkursverfahren spielt sich dann wie jeder andere Konkurs ab, der Erbe hat nichts mehr damit zu schaffen. Sein Vermögen kommt für Deckung an Nachlaßschulden nicht mehr in Frage.

Oft wird es sehr schwierig sein, festzustellen, was der Erblasser an Vermögen und Schulden wirklich hatte, wenn er große Geschäftsverbindungen unterhielt, sich an allen möglichen Unternehmen beteiligte u. dergl. Dann empfiehlt sich für den Erben der Antrag auf Nachlaßverwaltung beim Nachlaßgericht, um aller Verantwortung den Nachlaßgläubigern gegenüber ledig zu sein. Denn das Gesetz macht ihn auch bei Fahrlässigkeit den Gläubigern verantwortlich für den daraus entstehenden Schaden und sieht es besonders als Fahrlässigkeit an, wenn der Erbe das Aufgebot der Nachlaßgläubiger nicht beantragt, obwohl er Grund hat, das Vorhandensein unbekannter Nachlaßverbindlichkeiten anzunehmen, außer wenn der Nachlaß klein ist, daß es die Kosten des Aufgebots nicht lohnt. Also in solchem Fall muß das Nachlaßgericht auf Antrag eines Erben die Nachlaßverwaltung anordnen. Sind mehrere Erben vorhanden, so können sie nur gemeinschaftlich die Nachlaßverwaltung beantragen, aber nicht mehr, wenn der Nachlaß unter sie bereits verteilt ist. Das Gericht muß auch auf Antrag eines Nachlaßgläubigers die Nachlaßverwaltung anordnen, wenn die Befriedigung der Nachlaßgläubiger durch Überschuldung oder Verschwendung oder das sonstige Verhalten des Erben gefährdet erscheint.

Die Nachlaßverwaltung tritt nun in der Weise in Wirksamkeit, daß das Gericht einen Nachlaßverwalter bestellt, welcher die ganzen Nachlaßgeschäfte abwickelt, den Nachlaß soweit nötig, versilbert und verwertet und die Nach-

laßgläubiger bezahlt. Die Haftung eines Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten ist nur lediglich auf den Nachlaß beschränkt, er hat mit seinem eigenen Vermögen keinerlei Haftung oder Verantwortung mehr den Nachlaßgläubigern gegenüber. Er verliert allerdings auch mit dem Augenblick der Nachlaßverwaltung jedes Verfügungs- oder Verwaltungsrecht am Nachlaß. Alle Ansprüche gegen den Nachlaß können nur noch gegen den Verwalter geltend gemacht werden.

Wenn der Nachlaßverwalter alle bekannten Nachlaßverbindlichkeiten gedeckt hat, bekommen die Erben den verbleibenden Rest. Das Gericht kann die Nachlaßverwaltung ablehnen, oder falls sie schon angeordnet war, wieder aufheben, wenn die Nachlaßmasse zur Deckung der Kosten nicht reicht. Was macht dann aber der glückliche Erbe, muß er nun etwa doch für die Schulden mit seinem Vermögen aufkommen? Nein! Er überläßt dann einfach den Nachlaßgläubigern den ganzen Nachlaß. Obwohl dieser dann natürlich zur Befriedigung der Gläubiger nicht reicht, braucht der Erbe aus eigenem Vermögen nichts zu leisten. Hinzugefügt sei nur noch, daß zum Nachlaßverwalter übrigens auch der Erbe selbst bestellt werden kann. Wie der Erbe selbst, so muß auch der Nachlaßverwalter statt Durchführung der Verwaltung den Konkurs anmelden, sobald er Überschuldung des Nachlasses feststellt. Unterläßt er das, so haftet er den Gläubigern für allen Schaden. Der Konkurs verläuft in üblicher Weise. Wird er wegen Mangel an Masse eingestellt, so überläßt der Erbe ebenfalls in der eben geschilderten Art den Gläubigern den ganzen Nachlaß.

Wenn also auch der Erbe für die Nachlaßschulden haftet, so kann er dagegen zunächst überhaupt die Erbschaft ausschlagen. Hat er sie angenommen, so können ihn die Gläubiger auf Bezahlung der Nachlaßverbindlichkeiten verklagen und ev. pfänden, auf seinen Widerspruch können sie aber die Pfänder erst nach drei Monaten versteigern. In der Zwischenzeit kann er zunächst als Vorbedingung seiner beschränkten Haftung ein Inventar errichten, sich ein Bild vom Stand der Erbschaft machen, dann das Gläubigeraufgebot veranlassen und, wenn es schlecht mit der Erbschaft steht, Nachlaßverwaltung und Nachlaßkonkurs beantragen. So behält der Uhrmacher als „unglücklicher Erbe“ wenigstens sein Geld. Was er als Gläubiger zur Rettung etwaiger Forderungen an einen Nachlaß tun kann, ist dabei gleichzeitig erörtert. Auch hier zeigt sich übrigens, daß das „Pumpen“ an Privatkunden eine Erbsünde ist. Das moderne und einzig gesunde Prinzip, und wo noch nicht herrschend, das nächste Ziel muß sein: arbeite mit Privatkundschaft niemals auf Borg.

Einiges über Feuchtigkeitsmesser.

Von Hermann J. Reiff, Weglar.

Zu den vielerlei Nebenartikeln, welche der Uhrmacher in kleineren Städten führt, gehören auch meteorologische Instrumente. Allerdings wird es nur in den seltensten Fällen vorkommen, daß der Uhrmacher bei der Beschaffung der Meßapparate von Beobachtungsstationen, wie solche heute mehr und mehr an geeigneten Plätzen eingerichtet werden, in Konkurrenz gezogen wird, sondern es wird sich bei seinem Bedarf in derartigen Instrumenten um solche handeln, welche im Hause von seinen Kunden benützt werden sollen. Noch häufiger aber kommt es vor, daß der Uhrmacher bei der Reparatur eines schon vorhandenen Wetterglases oder sonst eines meteorologischen Instruments beigezogen wird. Doch darf man sich dadurch, daß selten Neuanschaffungen größerer Instrumente durch den Uhrmacher bewirkt werden, nicht abhalten lassen, jede Gelegenheit, wo derartige Geschäfte zu machen sind, zu benützen. Oft liegt die Schuld daran, daß ein solches Geschäft nicht gemacht wird, lediglich daran, daß die Stelle, welche einen diesbezüglichen Auftrag zu vergeben hat, gar nicht weiß, daß der Nachbar Uhrmacher, der einem

oft mit einer raschen Reparatur ausgeholfen hat, Interesse an der Lieferung hat. Auch hier gilt es, dem Geschäft, natürlich mit Takt, nachzugehen, bis es gemacht ist, und zunächst allerdings, jede Gelegenheit aufzufinden, wo solche Geschäfte gemacht werden können.

Da wird an einem Ort ein neues Gericht gebaut; Die Uhr, welche in den Sitzungssaal gehört, hat der Uhrmacher schon offeriert. Aber außer der Uhr gehört noch ein Thermometer in jeden einzelnen Raum! Im ganzen vielleicht 50 Stück: wer hat die offeriert? Und doch kann auch hieran etwas verdient werden. In der neuen Fremdenpension bemüht man sich ebenfalls um eine Uhrenlieferung für den Speisesaal oder für sonstige Räume; man bemüht sich vielleicht um die Installation der elektrischen Leitungen usw. Wer hat daran gedacht, daß im Vorraum eine Wetterwarte notwendig ist und wer hat die offeriert? Im neuen Krankenhaus versucht man den leitenden Arzt von der Notwendigkeit einer Hauptuhr zu überzeugen, wer hat daran gedacht, daß in den Krankenzimmern Thermometer und Hygrometer, vielleicht je 100 Stück noch zu liefern sind? So findet